

In einer Reihe von Sitzungen während der Zeit vom 15. Juni bis zum 18. Oktober 1907 in denen die genannten Delegierten beständig von dem Wunsche beseelt waren, in möglichst weitem Maße die hochherzigen Gedanken des Erlauchten Veranstalters der Konferenz und die Absichten ihrer Regierungen zu verwirklichen, hat die Konferenz den Wortlaut der Abkommen und der Erklärung festgestellt, die nachstehend aufgezählt und dieser Akte als Anlage beigegeben sind, um den Bevollmächtigten zur Unterzeichnung unterbreitet zu werden:

- I. Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle,
- II. Abkommen, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden,
- III. Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten,
- IV. Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs,
- V. Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs,
- VI. Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrtschiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten,
- VII. Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrtschiffen in Kriegsschiffe,
- VIII. Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen,
- IX. Abkommen, betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten,
- X. Abkommen über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg,
- XI. Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege,
- XII. Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs,
- XIII. Abkommen, betreffend die Rechte und die Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekriegs,
- XIV. Erklärung, betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen.

Diese Abkommen und diese Erklärung sollen ebensoviele besondere Urkunden bilden. Diese Urkunden sollen das Datum des heutigen Tages tragen und können bis zum 30. Juni 1908 im Haag von den Bevollmächtigten der auf der Zweiten Friedenskonferenz vertretenen Mächte unterzeichnet werden.

Die Konferenz hat im Geiste der Verständigung und gegenseitigen Nachgiebigkeit, der eben der Geist ihrer Beratungen ist, die nachstehende Erklärung beschlossen, die zwar jeder der vertretenen Mächte die Wahrung ihres eigenen Standpunkts vorbehält, ihnen allen aber gestattet, die Grundsätze, die sie als einstimmig anerkannt ansehen, zu bestätigen:

Sie ist einstimmig

1. in der grundsätzlichen Anerkennung der obligatorischen Schiedssprechung;
2. in der Erklärung, daß gewisse Streitigkeiten, insbesondere solche über die Auslegung und Anwendung internationaler Vertragsabreden, geeignet sind, der obligatorischen Schiedssprechung ohne jede Einschränkung unterworfen zu werden.

Sie ist endlich einstimmig darin auszusprechen, daß, wenn es ihr auch nicht gelungen ist, schon jetzt ein Abkommen in diesem Sinne zustande zu bringen, doch die hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten die Grenzen einer juristischen Auseinandersetzung nicht überschritten haben, und daß alle Mächte der Welt während ihres hiesigen viermonatigen Zusammenarbeitens nicht nur gelernt haben, einander besser zu verstehen und einander näherzutreten, sondern auch verstanden haben, während dieses langen Zusammenwirkens ein sehr hohes Gefühl für das Gemeinwohl der Menschheit zur Entwicklung zu bringen.

Außerdem hat die Konferenz mit Einstimmigkeit folgenden Beschluß gefaßt:

Die Zweite Friedenskonferenz bestätigt den auf der Konferenz von 1899 in Ansehung der Beschränkungen der Militärlasten angenommenen Beschluß und erklärt im Hinblick darauf, daß die Militärlasten seit jenem Jahre in fast